



**Richtlinie Elternbeiträge
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blankenhain
vom 01.01.2018**

**in der Fassung der 1. Änderung
vom 10.07.2020**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschloss die Änderung der Richtlinie für Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Blankenhain. Die Elternbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Staffelung nach der Anzahl der Kinder aus einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung besuchen:

a) Beiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:

Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ist der Personalschlüssel am höchsten, es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung und der Landeszuschuss beträgt 170,00 € pro Kind/Monat.

ab 01.05.2015

1. Kind in Kita		2. Kind in Kita	
über 6 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden	bis 6 Stunden
275,00 €	192,50 €	206,25 €	144,38 €

b) Staffelung der errechneten Beiträge für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis 6,5 Lebensjahre:

ab 01.05.2015

1. Kind in Kita		2. Kind in Kita		3. Kind in Kita		4. und jedes weitere gleichzeitig in Kita betreutes Kind	
über 6 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden	bis 6 Stunden
154,00 €	107,80 €	115,50 €	80,85 €	77,00 €	53,90 €	0 €	0 €

c) Zusatzberechnung

Wird ein Kind bis zum Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

d) Für die Kinder, die ausnahmsweise stundenweise bzw. einen Tag betreut werden (z. B. Arztbesuch, Vorstellungsgespräche u. a.) beträgt die Gebühr pro Tag und Kind 12,00 €. Eine tageweise Betreuung zum Tagesgebührensatz ist maximal 5 Tage monatlich möglich. Bei der Betreuung ab 6 Tage muss das Kind schriftlich angemeldet und die volle monatliche Betreuung gezahlt werden.

e) Wird das Kind nur halbtags betreut, ein Halbtagsplatz beinhaltet in der Regel bis zu sechs Stunden, so verringern sich die Elternbeiträge auf 70 % der Elternbeiträge für eine Ganztagsbetreuung.

f) Elternbeitragsfreiheit ab 01.08.2020

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Blankenhain, 10.07.2020

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)